



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

A) Problem

I. Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf

1. Die Regelungen im Bayerischen Beamtengesetz sehen derzeit eine Höchstbeurlaubungsdauer von 15 Jahren zuzüglich zwei Jahre für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger vor. Für Beamte und Beamtinnen mit Familienpflichten ist dies in einigen Fällen, z. B. bei vorangegangener Pflege naher Angehöriger sowie Betreuung von Kindern, die mit größerem zeitlichen Abstand geboren wurden, nicht ausreichend, um ihre familiären Verpflichtungen mit dem Beruf in Einklang zu bringen.
2. Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) wurde die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder um ein weiteres halbes Jahr auf insgesamt zweieinhalb Jahre ab dem 1. Januar 2019 verbessert. Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag vereinbart, Verbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Erziehung vor 1992 geborener Kinder auf die Beamtenversorgung zu übertragen.

II. Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

1. Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)

- a) Nach derzeitiger Rechtslage haben Hinterbliebene, die nicht Erben sind, trotz berechtigten Interesses, insbesondere zur Geltendmachung und Klärung finanzieller Ansprüche, keinen eigenständigen Anspruch auf Auskunft aus der Personalakte. Ein solcher steht lediglich den Erben im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu.
- b) Die Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle verpflichtet in Art. 2 die Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission (Eurostat) jährlich fortlaufend Statistiken über Arbeitsunfälle auch von Beamten zu liefern.

2. Leistungslaufbahngesetz (LlbG)

Je nach Ausgestaltung des Antrags kann Elternzeit in der Probezeit unterschiedlich rechtlich zu bewerten sein und damit für Betroffene zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Sonderurlaub, der dienstlichen Interessen bzw. öffentlichen Belangen dient, soll keine Einschränkung für die Beamtinnen und Beamten im beruflichen Fortkommen darstellen.

Darüber hinaus ist die Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor dem Erlass neuer Berufsreglementierungen umzusetzen.

3. Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföDG)

Mit Beschluss vom 24. April 2018, Az.: 2 BvL 10/16, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die im brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) enthaltenen Regelungen zur Vergabe des Amtes des Kanzlers im Beamtenverhältnis auf Zeit wegen Verstoßes gegen das Lebenszeitprinzip (hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums i. S. d. Art. 33 Abs. 5 GG) für verfassungswidrig und damit nichtig erklärt. Als anerkannte Ausnahmen vom Lebenszeitprinzip nennt das BVerfG kommunale Wahlbeamte und politische Beamte.

Darüber hinaus ist lediglich die Ausgestaltung des Amtes der Präsidenten bei Hochschulen i. S. d. Hochschulgesetzes als Beamtenverhältnis auf Zeit durch die Wissenschaftsfreiheit gerechtfertigt. Ansonsten widerspricht die Ausgestaltung eines Amtes als Beamtenverhältnis auf Zeit (mit der Möglichkeit der wiederholten Bestellung auf Zeit) grundsätzlich dem Lebenszeitprinzip des Art. 33 Abs. 5 GG und ist verfassungswidrig.

Da die Ämter des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten der HföD nach Art. 6 Abs. 1 bzw. 6a Abs. 1 HföDG im Beamtenverhältnis auf Zeit ausgestaltet sind, besteht auch in Bayern entsprechender Änderungsbedarf.
4. Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG)

Nach derzeitiger Rechtslage ist ein Frist- und Begründungserfordernis im disziplinarrechtlichen Beschwerdeverfahren nicht vorgesehen. Dadurch ergibt sich Raum für Verzögerungen im Prozessablauf des gerichtlichen Verfahrens. Um das disziplinarrechtliche Beschleunigungsgebot zu gewährleisten, soll künftig über die Beschwerdeeinlegung hinaus auch eine fristgebundene Begründung notwendig sein.

Zugleich dienen die Änderungen der Anpassung an die entsprechende bundesgesetzliche Regelung.
5. Bayerisches Reisekostengesetz (BayRKG)

Im Rahmen eines Pilotverfahrens werden ab 2019 an mehreren Standorten „Behördensatelliten“ eingerichtet werden. Fernpendlern soll hiermit ermöglicht werden, tageweise ihren Dienst an einem anderen Ort als ihrem Dienort zu erbringen und dadurch ihren Arbeitsweg zu verkürzen.

Die Fahrt zwischen dem Wohnort und dem Behördensatelliten zurück substituiert den normalen Weg zur Dienststelle. Ein Reisekostenersatz nach dem BayRKG ist daher auszuschließen.
6. Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG)
 - a) Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Entscheidung vom 6. April 2017 – 2 C 13.16 bezüglich der Wartezeit nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz gesetzliche Ämterhebungen Beförderungen gleichgestellt. Das entspricht nicht der bisherigen Praxis des Bundes und der Länder.
 - b) Daneben bedarf die auch örtliche Flexibilisierung der Arbeitswelt eine Anpassung der Bestimmungen zum Wege-Unfallschutz.
7. Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG)
 - a) Bei der Neu-/Umbildung von Ministerien kann eine personalvertretungsrechtliche Lücke entstehen, sofern keine bisherigen Mitglieder des Personalrats zum neu gebildeten Ministerium wechseln und damit kein Übergangspersonalrat entstehen kann. Die für einen derartigen Fall vorgesehene Beteiligung der Stufenvertretung läuft mangels des Vorhandenseins einer Stufenvertretung ins Leere.

- b) In manchen Bereichen, in denen es sinnvoll wäre, können bisher keine Dienstvereinbarungen abgeschlossen werden.
- c) Das Bayerische Rote Kreuz stellt im Sinne des BayPVG eine Dienststelle dar. Es ist jedoch dezentral in 73 Kreis- und 5 Bezirksverbänden organisiert, mit jeweils eigenen Geschäftsstellen und Führungsstrukturen. Solange diese dezentralen Verbände nicht durch Verselbständigungsbeschlüsse eigene Dienststellen bilden, ist der örtliche Personalrat in München für teilweise weit entfernt tätiges Personal an einem anderen Ort in Bayern zuständig.

B) Lösung

I. Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf

1. Zur Stärkung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird die Höchstdauer von Beurlaubungen für die Betreuung minderjähriger Kinder durch Änderung des Art. 92 Abs. 1 BayBG um zwei Jahre angehoben und damit der Pflege naher Angehöriger gleichgestellt.
2. Die Änderungen im Rentenrecht zur Mütterrente II werden unter Berücksichtigung der systembedingten Unterschiede wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen. Bei Ruhestandseintritten ab 2019 werden die berücksichtigungsfähigen Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder entsprechend erhöht. Am 31. Dezember 2018 vorhandene Versorgungsempfänger, deren ruhegehaltfähiger Dienstzeit Zeiten nach Art. 103 Abs. 2 BayBeamtVG zu Grunde liegen oder die einen Kindererziehungszuschlag für vor 1992 geborene und vor der Berufung ins Beamtenverhältnis erzogene Kinder beziehen, erhalten einen entsprechenden Zuschlag zur Versorgung; die bisherigen Begrenzungen der Zuschläge gelten auch für die Verbesserungen.

II. Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

1. Bayerisches Beamtengesetz

- a) Durch Erweiterung des Art. 107 BayBG um einen neuen Absatz 2 wird klargestellt, dass Hinterbliebene unabhängig von ihrer Erbenstellung einen Anspruch auf Auskunft aus der Personalakte haben.
- b) Im Interesse eines verwaltungsökonomischen Vollzugs wird die Möglichkeit eröffnet, die bereits bestehenden Meldewege der Kommunalen Unfallversicherung Bayern für die Meldung von Arbeitsunfällen der gesetzlich Unfallversicherten zu nutzen.

2. Leistungslaufbahngesetz

In Art. 12 Leistungslaufbahngesetz (LibG) wird ein Gleichklang zugunsten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf hergestellt. Es erfolgt eine Anpassung an die Bestimmungen aus dem BayBG und der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (BayUrlMV).

Durch eine fiktive Laufbahnnachzeichnung für Beamtinnen und Beamte, deren Sonderurlaub dienstlichen Interessen bzw. öffentlichen Belangen gemäß § 13 BayUrlMV dient, kann die dienstliche Beurteilung nachgezeichnet werden. Erfolgt eine fiktive Feststellung der Erprobungszeit, kann auch eine Beförderung während des Sonderurlaubs erfolgen.

Die Richtlinie (EU) 2018/958 sieht eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor dem Erlass von Vorschriften vor, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken. In der entsprechenden Verordnungsermächtigung des LLbG wird daher ein Verweis auf die Richtlinie aufgenommen, um sicherzustellen, dass Gesichtspunkte, die bereits nach nationalem Recht zu berücksichtigen waren, stärker in das Bewusstsein des jeweiligen Ordnungsgabers gerufen werden.

3. Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern

Um die Vorgaben des BVerfG im Beschluss vom 24. April 2018, Az.: 2 BvL 10/16, umzusetzen, wird das Amt des Präsidenten unter Beachtung des Art. 45 BayBG zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit und bei entsprechender Bewährung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ausgestaltet. Das Amt des Vizepräsidenten wird nicht mehr auf Zeit, sondern unmittelbar auf Lebenszeit übertragen.

4. Bayerisches Disziplinargesetz

Über die Einführung eines Begründungserfordernisses im Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des Gerichts nach Art. 61 BayDG wird eine Verfahrensbeschleunigung erreicht. Zum einen kann die Beschwerdebegründungsfrist im Gegensatz zur Äußerungsfrist beim rechtlichen Gehör nicht verlängert werden und zum anderen ist der Prüfungsmaßstab bei der Beschwerdebegründung enger gesteckt.

5. Bayerisches Reisekostengesetz

Die Einführung neuer Modelle von mobiler Arbeit – wie z. B. Behördensatelliten – erfordert eine Abgrenzung von Dienstreisen zu sonstigen, durch die flexiblere Arbeitsorganisation veranlassten und damit regelmäßig nicht aus allein dienstlichen Gründen notwendigen Fahrten. Eine Dienstreise liegt nur vor, wenn dienstliche Gründe die Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstorts erfordern und es nicht nur Folge einer Wahlfreiheit des Beschäftigten ist, seinen Dienst an einem anderen Ort zu erbringen. Entsprechendes gilt für Dienstgänge.

Wird Beschäftigten – insbesondere für eine bessere Vereinbarkeit von Familienpflichten und Beruf – ermöglicht, die Arbeitsleistung auch außerhalb der Dienststelle oder Wohnung zu erbringen, sind dafür erforderliche Fahrten keine Dienstreisen, da die Wahl eines dritten Orts zur Arbeitserbringung primär im Interesse der Beschäftigten erfolgt. Diese Fahrten sind ähnlich den Fahrten Wohnung-Arbeitsstelle der allgemeinen Lebensführung zuzurechnen und nicht als Reisekosten erstattungsfähig.

6. Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz

a) In Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayBeamtVG wird klargestellt, dass Ämterhöherstufungen mit gesetzlicher Überleitung entsprechend der bisherigen Praxis nicht unter die zweijährige Wartefrist der Versorgungswirksamkeit fallen.

b) Vom Wege-Unfallschutz für Fahrten zwischen Familienwohnung bzw. Unterkunft und Arbeitsplatz sollen auch vom Dienstherrn außerhalb der Dienststelle eingerichtete Arbeitsstellen (sog. Behördensatelliten) abgedeckt sein.

7. Bayerisches Personalvertretungsgesetz

- a) Für den Fall, dass bei Neubildung einer Dienststelle kein Übergangspersonalrat gebildet werden kann, wird geregelt, dass der zu bildende Wahlvorstand die Geschäfte der Personalvertretung bis zur Wahl des Personalrats fortführt.
- b) Die Möglichkeit, Dienstvereinbarungen abzuschließen, wird erweitert.
- c) Für das Bayerische Rote Kreuz wird eine Sonderregelung geschaffen. Danach gelten die Kreis- und Bezirksverbände und die Landesgeschäftsstelle jeweils als selbstständige Dienststellen, womit dort jeweils ein örtlicher Personalrat zu wählen ist. Derartige Sonderregelungen existieren u. a. bereits für den Bayerischen Jugendring und die AOK Bayern.

C) Alternativen

Keine

D Kosten

1. Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf den Freistaat Bayern

Mit der Erweiterung der Beurlaubungsmöglichkeiten sind keine unmittelbaren Mehrkosten verbunden. Jedoch ist damit zu rechnen, dass die Zahl der Beamten und Beamtinnen, die aufgrund ihrer längeren Beurlaubung lediglich die Mindestversorgung erhalten, zunimmt.

Die wirkungsgleiche Übertragung der Mütterrente II auf die Beamtenversorgung führt zu Mehrkosten von rd. 9 Mio. Euro in 2019, die bis 2030 jährlich um rd. 1 Mio. Euro steigen werden.

Die Regelung über die Verselbstständigung der Kreis- und Bezirksverbände und der Landesgeschäftsstelle des Bayerischen Roten Kreuzes führt dazu, dass in jeder dieser Dienststellen ein örtlicher Personalrat zu wählen ist. Dies kann ggf. zu einem Mehrbedarf an Freistellung und zu Mehrkosten führen.

Im Übrigen: keine Mehrkosten.

2. Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf die Kommunen

Im Hinblick auf die Erweiterung der Beurlaubungsmöglichkeiten gelten die Ausführungen zu den Auswirkungen auf den Freistaat Bayern entsprechend.

Die Mehrkosten der Kommunen auf Grund der Übertragung der Mütterrente II auf die Beamtenversorgung werden sich gemessen an der Relation der kommunalen zu den staatlichen Versorgungsempfängern in einer Größenordnung von rd. 1,5 Mio. Euro bewegen.

Im Übrigen: keine Mehrkosten.

3. Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf die Wirtschaft und Bürger

Für Wirtschaft und Bürger entstehen keine finanziellen Aufwendungen.

Gesetzentwurf

zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 61 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 67 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „ärztlich“ durch das Wort „amtsärztlich“ und in Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Arzt“ durch das Wort „Amtsarzt“ sowie das Wort „Ärztin“ durch das Wort „Amtsärztin“ ersetzt.
2. In Art. 92 Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „Alternative 2“ und die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.
3. Art. 96 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „18 000 €“ durch die Angabe „20 000 €“ ersetzt.
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 8 angefügt:

„⁸Satz 7 gilt nicht für Aufwendungen für eine Spenderin oder einen Spender von Organen, Geweben, Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen, wenn die Empfängerin oder der Empfänger der Spende selbst beihilfeberechtigt ist oder zum Kreis der berücksichtigungsfähigen Angehörigen zählt.“
 - c) Abs. 3 Satz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nr. 2 werden die folgenden Nrn. 3 und 4 eingefügt:
 - „3. bei Aufwendungen für Schwangere im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung,
 4. bei Aufwendungen für Spenderinnen und Spender nach Abs. 2 Satz 8,“
 - bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 5.
 - d) In Abs. 3a werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von drei Jahren“ ersetzt.
4. Art. 100 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Ausnahmen von Abs. 3 Satz 1 sind für jugendliche Polizeivollzugsbeamte zulässig zur Eigensicherung und auf Weisung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration für Einsätze bei Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen oder in Fällen anderer Art, die die Kräfte der Polizei in außergewöhnlichem Maß in Anspruch nehmen, soweit erwachsene Polizeibedienstete nicht zur Verfügung stehen. ²Auf die Leistungsfähigkeit der jugendlichen Polizeivollzugsbeamten ist besonders Rücksicht zu nehmen. ³Die Einsatzzeit ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.“

5. Art. 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Hinterbliebenen des Beamten oder der Beamtin kann Auskunft aus der Personalakte in Form der Einsichtnahme gewährt werden, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“
 - b) Die bisherigen Abs. 2 bis 3 werden die Abs. 4 bis 5.
6. Art. 108 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) ¹Die meldepflichtigen Daten über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 können über die Kommunale Unfallversicherung Bayern weitergemeldet werden. ²Einzelheiten zum Verfahren und zur Kostenerstattung können in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.“
 - b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
7. In Art. 111 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 96 Abs. 3 Satz 5“ durch die Wörter „Art. 96 Abs. 2 Satz 7 und Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.
8. Art. 142 wird aufgehoben.
9. Art. 144 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für Aufwendungen, die bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Änderung des Art. 96 Abs. 3a] entstanden und in Rechnung gestellt worden sind, ist Art. 96 Abs. 3a in der bis zum Ablauf des [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten der Änderung des Art. 96 Abs. 3a] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“
10. Art. 145 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Art. 145 wird wie folgt gefasst:

„Art. 145
Vertraglich Beschäftigte im öffentlichen Dienst“.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für Personen, die auf Grund eines Vertrages im Dienst einer der in Art. 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen, gelten vorbehaltlich einer Regelung durch Tarifvertrag § 50 BeamtStG und Art. 103 bis 111 entsprechend; Art. 110 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag längere Fristen vorgesehen sind.“

§ 2

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Leistungslaufbahngesetz (LbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 64 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, erlässt die zu seiner Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Benehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien; Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums oder des

- Obersten Rechnungshofs betreffen, erlässt dieses Staatsministerium oder der Oberste Rechnungshof.“
2. Art. 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „Nrn. 2 bis 4“ durch die Angabe „Nr. 2 bis 5“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Zeiten gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 können nur im Umfang von bis zu sechs Monaten angerechnet werden.“
 - c) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 5 bis 8.
 3. In Art. 15 Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort „gemäß“ die Wörter „Art. 12 Abs. 3 Satz 3 oder“ eingefügt.
 4. Art. 16 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Erprobungszeit entfällt,

 1. soweit sich der Beamte oder die Beamtin auf einem gleichwertigen Dienstposten bereits bewährt hat,
 2. in den Fällen der Art. 45 und 46 BayBG.“
 - c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Im Anwendungsbereich des Art. 25 Satz 2 oder 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) kann in den Fällen der Ausbildungsqualifizierung von der Erprobungszeit abgesehen werden.“
 5. Art. 17a LlbG wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Bei einem Sonderurlaub, welcher dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, ist die letzte periodische Beurteilung gemäß Abs. 1 fortzuschreiben.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und nach der Angabe „Abs. 1“ wird die Angabe „und Abs. 2“ eingefügt.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²In den Fällen des Abs. 2 kann eine fiktive Feststellung erfolgen.“
 6. In Art. 34 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die zweite Qualifikationsebene eines fachlichen Schwerpunkts mit technischer Ausrichtung“ durch die Wörter „einen fachlichen Schwerpunkt mit technischer Ausrichtung und Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene“ ersetzt.
 7. In Art. 34 Abs. 3 Satz 1 und Art. 35 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „die dritte“ durch die Wörter „für den Einstieg in der dritten“ ersetzt.
 8. Art. 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die erste“ durch die Wörter „den Einstieg in der ersten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die zweite“ durch die Wörter „den Einstieg in der zweiten“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „die vierte“ durch die Wörter „den Einstieg in der vierten“ ersetzt.
 9. In Art. 59 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „nach Art. 15 BayBG“ gestrichen.

10. In Art. 62 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)“ durch die Angabe „BayBesG“ ersetzt.
11. Art. 67 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Dabei sind die in der Richtlinie (EU) 2018/958 getroffenen Vorgaben zu beachten; dies gilt nicht, wenn sich die Vorschriften auf Tätigkeiten beziehen, die im Sinne von Art. 51 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dauernd oder zeitweise mit der Ausübung hoheitlicher Gewalt verbunden sind.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „Satz 2“ wird durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
12. In Art. 68 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“ gestrichen.

§ 3

Änderung des Gesetzes über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern

Das HföD-Gesetz (HföDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 63 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene besteht eine Fachhochschule mit der Bezeichnung „Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern“ (HföD) mit Sitz in München.“
2. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die HföD wird von einem Präsidenten geleitet. ²Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer der HföD als Fachbereichsleiter angehört. ³Der Präsident wird durch die Staatsregierung zunächst zum Beamten auf Zeit (§ 4 Abs. 2 Buchst. b des Beamtenstatusgesetzes) ernannt. ⁴Es gilt Art. 45 Bayerisches Beamtengesetz.“
3. In Art. 6a Abs. 1 Satz 2 werden nach der Angabe „Abs. 1“ die Wörter „Satz 2 und Abs.“ eingefügt.
4. In Art. 7 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
5. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die HföD gliedert sich in folgende Fachbereiche:

 1. Allgemeine Innere Verwaltung
 2. Polizei
 3. Rechtspflege
 4. Archiv- und Bibliothekswesen
 5. Finanzwesen
 6. Sozialverwaltung.

²Die Fachbereiche können jeweils verschiedene Fachrichtungen führen, die vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem nach Art. 2 Satz 3 für den jeweiligen Fachbereich zuständigen Staatsministerium festgelegt werden.“

6. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Der Fachbereichskonferenz für den Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung gehören ferner zwei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände an, die von den kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam bestimmt werden.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1, 2 und 3 wird jeweils nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Für die in Abs. 1 Satz 2 genannten Mitglieder werden von den kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam Stellvertreter bestimmt.“
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 4

Änderung des Bayerischen Disziplingesetzes

Art. 65 des Bayerischen Disziplingesetzes (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665, BayRS 2031-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 81 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 65
Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde“.
2. Dem Wortlaut wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) Für die Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde gelten die §§ 146 und 147 VwGO.“
3. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.
4. Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Für das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über eine Aussetzung nach Art. 61 gilt § 146 Abs. 4 VwGO entsprechend.“

§ 5

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 91 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 werden nach den Wörtern „Tele- und Wohnraumarbeit“ die Wörter „und in Fällen des Abs. 4“ eingefügt.
 - b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Darf der Beschäftigte seine Dienstgeschäfte auch außerhalb seines Dienstortes erbringen, obwohl dienstliche Gründe dies nicht erfordern, so sind Reisen hierfür keine Dienstreisen.“
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Abs. 4 gilt für Dienstgänge entsprechend.“

- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
2. Dem Art. 15 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Dies gilt auch in Fällen des Art. 2 Abs. 4.“

§ 6

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch §§ 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Die Zweijahresfrist kommt bei Ämterhöherstufungen mit gesetzlicher Überleitung nicht zur Anwendung.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. In Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Wehrdienst“ die Wörter „in der Bundeswehr oder der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ eingefügt.
3. Art. 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Satz 1 gilt auch für die mit dem Dienst zusammenhängenden Wege zwischen Familienwohnung oder Unterkunft und einem anderen vom Dienstherrn zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
4. In Art. 71 Abs. 9 Satz 1 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
5. Art. 87 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (Beschluss 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments - vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments – ABI L 262 S. 1)“ durch die Wörter „des Beschlusses 2005/684/EG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Abgeordnetenstatuts“ durch die Angabe „Beschlusses 2005/684/EG“ ersetzt.
6. In Art. 103 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „zwölf“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
7. Art. 114a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird jeweils die Angabe „2015“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „2015“ durch die Angabe „2019“ ersetzt und werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „0,9 v.H.“ durch die Angabe „1,35 v.H.“ und das Wort „zwölften“ durch das Wort „fünfzehnten“ ersetzt.
 - c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
„(3) Für Zeiträume vor dem 1. Januar 2019 sind die Abs. 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 7**Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes**

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 96 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Art. 1 wird wie folgt gefasst:
„Art. 1
Bildung von Personalvertretungen“.
2. Die Überschrift des Art. 2 wird wie folgt gefasst:
„Art. 2
Zusammenarbeit; Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände“.
3. Die Überschrift des Art. 3 wird wie folgt gefasst:
„Art. 3
Verhältnis zum Tarifvertrag“.
4. Die Überschrift des Art. 4 wird wie folgt gefasst:
„Art. 4
Beschäftigte“.
5. Die Überschrift des Art. 5 wird wie folgt gefasst:
„Art. 5
Gruppen“.
6. Die Überschrift des Art. 6 wird wie folgt gefasst:
„Art. 6
Dienststellen“.
7. Die Überschrift des Art. 7 wird wie folgt gefasst:
„Art. 7
Vertretung der Dienststelle“.
8. Die Überschrift des Art. 8 wird wie folgt gefasst:
„Art. 8
Verbot der Behinderung, Benachteiligung und Begünstigung“.
9. Die Überschrift des Art. 9 wird wie folgt gefasst:
„Art. 9
Schutz der Auszubildenden als Mitglied der Personalvertretung“.
10. Die Überschrift des Art. 10 wird wie folgt gefasst:
„Art. 10
Schweigepflicht“.
11. Die Überschrift des Art. 11 wird wie folgt gefasst:
„Art. 11
Unfallfürsorge“.
12. Die Überschrift des Art. 12 wird wie folgt gefasst:
„Art. 12
Personalratsfähige Dienststellen; Kleindienststellen“.

13. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art 13
Wahlberechtigung“.
 - b) Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Wer zu einer Dienststelle abgeordnet, ihr nach § 20 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) zugewiesen oder auf Grund einer entsprechenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung bei ihr eingesetzt ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung, die Zuweisung oder der Einsatz länger als drei Monate gedauert hat;“.
14. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 14
Wählbarkeit“.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Die Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.
15. Die Überschrift des Art. 15 wird wie folgt gefasst:
„Art. 15
Wählbarkeit in besonderen Fällen“.
16. Die Überschrift des Art. 16 wird wie folgt gefasst:
„Art. 16
Größe des Personalrats“.
17. Die Überschrift des Art. 17 wird wie folgt gefasst:
„Art. 17
Verteilung der Sitze auf die Gruppen“.
18. Die Überschrift des Art. 18 wird wie folgt gefasst:
„Art. 18
Abweichende Sitzverteilung“.
19. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 19
Grundsätze des Wahlverfahrens“.
 - b) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) ¹Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muss von zwei Beauftragten unterzeichnet sein. ²Ein von mehreren Gewerkschaften eingereichter gemeinsamer Wahlvorschlag muss von je zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft unterzeichnet sein. ³Die Beauftragten müssen Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören. ⁴Bei Zweifeln an der Beauftragung kann der Wahlvorstand verlangen, dass die Gewerkschaft die Beauftragung bestätigt.“
20. Die Überschrift des Art. 20 wird wie folgt gefasst:
„Art. 20
Bestellung oder Wahl des Wahlvorstands“.

21. Die Überschrift des Art. 21 wird wie folgt gefasst:
„Art. 21
Wahl des Wahlvorstands in personalratslosen Dienststellen“.
22. Die Überschrift des Art. 22 wird wie folgt gefasst:
„Art. 22
Bestellung des Wahlvorstands durch den Dienststellenleiter“.
23. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 23
Aufgaben des Wahlvorstands“.
- b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten und sie durchzuführen.“
24. Die Überschrift des Art. 24 wird wie folgt gefasst:
„Art. 24
Schutz und Kosten der Wahl“.
25. Die Überschrift des Art. 25 wird wie folgt gefasst:
„Art. 25
Wahlanfechtung“.
26. Die Überschrift des Art. 26 wird wie folgt gefasst:
„Art. 26
Beginn und Dauer der regelmäßigen Amtszeit“.
27. Die Überschrift des Art. 27 wird wie folgt gefasst:
„Art. 27
Vorzeitige Neuwahl“.
28. Art. 27a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 27a
Um- und Neubildungen von Dienststellen“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 bis 6 eingefügt:
„⁴Ist eine Gruppe im Übergangspersonalrat nicht vertreten, übernehmen die übrigen Mitglieder des Übergangspersonalrats die Vertretung. ⁵Gehören der neu gebildeten Dienststelle keine Personalratsmitglieder an, tritt an die Stelle des Übergangspersonalrats die bei der übergeordneten Behörde gebildete Stufenvertretung. ⁶Ist eine solche nicht vorhanden, nimmt der bei der neu gebildeten Dienststelle zu bildende Wahlvorstand bis zur Wahl des Personalrats die Geschäfte wahr.“
- bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 7 und 8.
29. Die Überschrift des Art. 28 wird wie folgt gefasst:
„Art. 28
Ausschluss eines Mitglieds; Auflösung des Personalrats“.

30. Die Überschrift des Art. 29 wird wie folgt gefasst:
„Art. 29
Erlöschen der Mitgliedschaft“.
31. Die Überschrift des Art. 30 wird wie folgt gefasst:
„Art. 30
Ruhe der Mitgliedschaft“.
32. Die Überschrift des Art. 31 wird wie folgt gefasst:
„Art. 31
Ersatzmitglieder“.
33. Die Überschrift des Art. 32 wird wie folgt gefasst:
„Art. 32
Vorstand; Vorsitzender“.
34. Die Überschrift des Art. 33 wird wie folgt gefasst:
„Art. 33
Erweiterter Vorstand“.
35. Die Überschrift des Art. 34 wird wie folgt gefasst:
„Art. 34
Sitzungen; Teilnahmerecht“.
36. Die Überschrift des Art. 35 wird wie folgt gefasst:
„Art. 35
Nichtöffentlichkeit und Zeitpunkt der Sitzungen“.
37. Die Überschrift des Art. 36 wird wie folgt gefasst:
„Art. 36
Erweitertes Teilnahmerecht“.
38. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 37
Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit“.
 - b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
39. Die Überschrift des Art. 38 wird wie folgt gefasst:
„Art. 38
Gemeinsame Beschlüsse; Beschlüsse von Gruppen“.
40. Die Überschrift des Art. 39 wird wie folgt gefasst:
„Art. 39
Aussetzung von Beschlüssen“.
41. Die Überschrift des Art. 40 wird wie folgt gefasst:
„Art. 40
Teilnahmerecht von weiteren Vertretern; Stimmrecht“.

42. Die Überschrift des Art. 41 wird wie folgt gefasst:
„Art. 41
Niederschrift“.
43. Die Überschrift des Art. 42 wird wie folgt gefasst:
„Art. 42
Geschäftsordnung“.
44. Die Überschrift des Art. 43 wird wie folgt gefasst:
„Art. 43
Sprechstunden“.
45. Die Überschrift des Art. 44 wird wie folgt gefasst:
„Art. 44
Kostentragung; Geschäftsbedarf; Bekanntmachungen“.
46. Die Überschrift des Art. 45 wird wie folgt gefasst:
„Art. 45
Verbot der Erhebung von Beiträgen“.
47. Die Überschrift des Art. 46 wird wie folgt gefasst:
„Art. 46
Ehrenamt; Arbeitszeitversäumnis; Freistellung; Fortbildung“.
48. Die Überschrift des Art. 47 wird wie folgt gefasst:
„Art. 47
Besonderer Schutz bei Kündigung, Versetzung oder Abordnung“.
49. Die Überschrift des Art. 48 wird wie folgt gefasst:
„Art. 48
Zusammensetzung und Leitung; Teilversammlung“.
50. Die Überschrift des Art. 49 wird wie folgt gefasst:
„Art. 49
Ordentliche und außerordentliche Personalversammlung“.
51. Die Überschrift des Art. 50 wird wie folgt gefasst:
„Art. 50
Zeitpunkt“.
52. Die Überschrift des Art. 51 wird wie folgt gefasst:
„Art. 51
Befugnisse und Zuständigkeiten“.
53. Die Überschrift des Art. 52 wird wie folgt gefasst:
„Art. 52
Erweitertes Teilnahmerecht“.
54. Die Überschrift des Art. 53 wird wie folgt gefasst:
„Art. 53
Bildung von Stufenvertretungen“.

55. Die Überschrift des Art. 54 wird wie folgt gefasst:
„Art. 54
Entsprechende Anwendung von Vorschriften“.
56. Die Überschrift des Art. 55 wird wie folgt gefasst:
„Art. 55
Bildung von Gesamtpersonalräten“.
57. Die Überschrift des Art. 56 wird wie folgt gefasst:
„Art. 56
Entsprechende Anwendung von Vorschriften“.
58. Die Überschrift des Art. 57 wird wie folgt gefasst:
„Art. 57
Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen;
Allgemeine Aufgaben“.
59. Die Überschrift des Art. 58 wird wie folgt gefasst:
„Art. 58
Wahlberechtigung und Wählbarkeit“.
60. Die Überschrift des Art. 59 wird wie folgt gefasst:
„Art. 59
Größe und Zusammensetzung“.
61. Die Überschrift des Art. 60 wird wie folgt gefasst:
„Art. 60
Wahlvorstand; Wahl; Amtszeit; Vorsitz“.
62. Die Überschrift des Art. 61 wird wie folgt gefasst:
„Art. 61
Befugnisse“.
63. Die Überschrift des Art. 62 wird wie folgt gefasst:
„Art. 62
Entsprechende Anwendung von Vorschriften“.
64. Die Überschrift des Art. 63 wird wie folgt gefasst:
„Art. 63
Jugend- und Auszubildendenversammlung“.
65. Die Überschrift des Art. 64 wird wie folgt gefasst:
„Art. 64
Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen;
Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung“.
66. Der Fünfte Teil wird der Vierte Teil.
67. Die Überschrift des Art. 67 wird wie folgt gefasst:
„Art. 67
Grundsätze für die Zusammenarbeit“.

68. Die Überschrift des Art. 68 wird wie folgt gefasst:

„Art. 68

Diskriminierungsverbot und Neutralitätsgebot“.

69. Art. 69 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 69

Allgemeine Aufgaben; Informationsrecht; Teilnahme an Prüfungen“.

b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.

70. Die Überschrift des Art. 70 wird wie folgt gefasst:

„Art. 70

Mitbestimmungsverfahren“.

71. Die Überschrift des Art. 70a wird wie folgt gefasst:

„Art. 70a

Initiativrecht“.

72. Die Überschrift des Art. 71 wird wie folgt gefasst:

„Art. 71

Einigungsstelle“.

73. Die Überschrift des Art. 72 wird wie folgt gefasst:

„Art. 72

Mitwirkungsverfahren“.

74. Art. 73 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 73

Dienstvereinbarungen“.

b) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr.“ die Angabe „2, 7, 8 und“ eingefügt.

c) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „zulässig“ die Wörter „für Regelungen zur Umsetzung des § 167 Abs. 2 SGB IX, des betrieblichen Gesundheitsmanagements und“ eingefügt.

75. Die Überschrift des Art. 74 wird wie folgt gefasst:

„Art. 74

Durchführung von Entscheidungen“.

76. Die Überschrift des Art. 75 wird wie folgt gefasst:

„Art. 75

Mitbestimmung in Personal- und Sozialangelegenheiten“.

77. Die Überschrift des Art. 75a wird wie folgt gefasst:

„Art. 75a

Mitbestimmung bei technischen Einrichtungen und automatisierten Verfahren“.

78. Die Überschrift des Art. 76 wird wie folgt gefasst:

„Art. 76

Mitwirkung in Personal-, Sozial- und Organisationsangelegenheiten“.

79. Art. 77 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 77
Beteiligung bei Kündigungen und Entlassungen“.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
80. Art. 77a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 77a
Erörterung bei leistungsbezogenen Maßnahmen“.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
81. Die Überschrift des Art. 78 wird wie folgt gefasst:
„Art. 78
Ausnahmen von der Beteiligung“.
82. Die Überschrift des Art. 79 wird wie folgt gefasst:
„Art. 79
Beteiligung bei Arbeitsschutz und Unfallverhütung“.
83. Die Überschrift des Art. 80 wird wie folgt gefasst:
„Art. 80
Zuständigkeit“.
84. Der Sechste Teil wird der Fünfte Teil.
85. Die Überschrift des Art. 81 wird wie folgt gefasst:
„Art. 81
Bildung und Aufgaben“.
86. Der Siebte Teil wird der Sechste Teil.
87. Die Überschrift des Art. 82 wird wie folgt gefasst:
„Art. 82
Zuständigkeit und Verfahren“.
88. Die Überschrift des Art. 83 wird wie folgt gefasst:
„Art. 83
Bildung und Besetzung der Fachkammern und des Fachsenats“.
89. Der Achte Teil wird der Siebte Teil.
90. Art. 84 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 84
Bayerischer Rundfunk“.
 - b) Nr. 5 Buchst. c wird aufgehoben.
91. Art. 85 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 85
Bayerischer Jugendring; Bayerisches Rotes Kreuz“.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Für die Beschäftigten des Bayerischen Roten Kreuzes gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass die Kreis- und Bezirksverbände und die Landesgeschäftsstelle jeweils als selbstständige Dienststellen gelten und bei der Landesgeschäftsstelle ein Gesamtpersonalrat gebildet wird. ²Art. 6 Abs. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass nur durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständige Nebenstellen und Teile der Dienststelle als selbstständige Dienststellen gelten können. ³Art. 55 findet keine Anwendung. ⁴Art. 1 Satz 2 des BRK-Gesetzes bleibt unberührt.“

92. Die Überschrift des Art. 87 wird wie folgt gefasst:

„Art. 87

Deutsche Rentenversicherung“.

93. Die Überschrift des Art. 88 wird wie folgt gefasst:

„Art. 88

Gemeinsame Angelegenheiten von Richtern,
Staatsanwälten und anderen Beschäftigten“.

94. Die Überschrift des Art. 89 wird wie folgt gefasst:

„Art. 89

Bayerische Bereitschaftspolizei“.

95. Die Überschrift des Art. 90 wird wie folgt gefasst:

„Art. 90

Landesamt für Verfassungsschutz“.

96. Die Überschrift des Art. 91 wird wie folgt gefasst:

„Art. 91

Personalvertretung der Staatsanwälte“.

97. Die Überschrift des Art. 92 wird wie folgt gefasst:

„Art. 92

Dienststellen im Ausland“.

98. Die Überschrift des Art. 93 wird wie folgt gefasst:

„Art. 93

Behandlung von Verschlussachen“.

99. Der Zehnte Teil wird der der Achte Teil.

100. Die Überschrift des Art. 94 wird wie folgt gefasst:

„Art. 94

Erlass von Vorschriften“.

101. Die Überschrift des Art. 95 wird wie folgt gefasst:

„Art. 95

Religionsgemeinschaften“.

102. Der Elfte Teil wird der Neunte Teil.

103. Die Überschrift des Art. 96 wird wie folgt gefasst:

„Art. 96

Übergangsregelung für das Landesamt für Schule“.

104. Die Überschrift des Art. 97 wird wie folgt gefasst:

„Art. 97
Inkrafttreten“.

§ 8

Änderung des Kostengesetzes

Das Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 32 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Satzbezeichnung „¹“ gestrichen.
 - b) In Nr. 10 werden die Satzbezeichnungen „²“ und „³“ gestrichen.
3. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Nr. 6 wird das Wort „Konkurs“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Nr. 4 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

§ 9

Änderung des Bayerischen Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

Art. 17 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRückIG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 613, BayRS 2032-0-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 83 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „; Abs. 5 gilt nicht“ gestrichen.
2. Abs. 5 wird aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten; Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft. ²Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nr. 6 und § 6 Nrn. 4, 6 und 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des treten außer Kraft:

1. § 22 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665).
2. die Verordnung zum Arbeitsschutz für jugendliche Polizeivollzugsbeamte (JArbSch-PolV) vom 19. September 1986 (GVBl. S. 321, BayRS 2030-2-5-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 68 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.
3. die Verordnung über die Errichtung von Fachbereichen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2030-2-6-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 69 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.
4. die Verordnung über die Sitze der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern und ihrer Fachbereiche vom 24. Juli 1975 (GVBl. S. 180, BayRS 2030-2-7-F), die zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl. S. 503) geändert worden ist.

Begründung:**A. Allgemeines****I. Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf**

1. Gemäß Art. 92 Abs. 1 Satz 1 des BayBG darf die Dauer von Beurlaubungen gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG (familienpolitische Beurlaubung) und Art. 90 Abs. 1 BayBG (Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung einschließlich Altersbeurlaubung) bzw. der entsprechenden Regelungen des Bayerischen Richtergesetzes insgesamt die Dauer von 15 Jahren nicht übersteigen. Elternzeit (max. 3 Jahre pro Kind) wird auf die Höchstbeurlaubungsdauer nicht angerechnet. Beamte und Beamtinnen mit einem Kind können sich deshalb bereits nach derzeitiger Rechtslage bis zu dessen Volljährigkeit beurlauben lassen (3 Jahre Elternzeit zzgl. der Höchstbeurlaubungsdauer von 15 Jahren). Entsprechendes gilt für Beamte und Beamtinnen mit mehreren Kindern, deren Geburtsdaten weniger als drei Jahre auseinanderliegen, da für jedes Kind erneut drei Jahre Elternzeit in Anspruch genommen werden können. Beamte und Beamtinnen mit mehreren Kindern, deren Geburtsdaten mehr als drei Jahre auseinanderliegen, können sich hingegen nicht durchgängig bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes beurlauben lassen. Selbiges gilt für Beamte und Beamtinnen, die bereits vor Geburt eines Kindes aus anderen Gründen beurlaubt waren, beispielsweise zur Pflege eines Angehörigen oder aus arbeitsmarktpolitischen Gründen. Die Erweiterung der Beurlaubung um zwei Jahre reduziert die Fälle, in denen die Höchstbeurlaubungsdauer bis zur Volljährigkeit des zu betreuenden Kindes nicht ausgeschöpft werden kann, weiter. Im Übrigen wird damit eine Gleichstellung zur Pflege naher Angehöriger erreicht.

Durch Erhöhung der Beurlaubungshöchstdauer für die Betreuung minderjähriger Kinder um zwei Jahre wird eine Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CSU und Freien Wählern vom 5. November 2018 umgesetzt.

2. Die Änderungen im Rentenrecht zur Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bedürfen aus Fürsorge- und Gleichbehandlungsgründen einer unter Beachtung der systembedingten Unterschiede wirkungsgleichen Übertragung auf die Beamtenversorgung.

II. Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**1. Bayerisches Beamtengesetz**

- a) Für die besonderen Fälle, in denen Hinterbliebene nicht Erben sind, gleichwohl aber ein berechtigtes Interesse an der Auskunft aus der Personalakte haben, ist der Auskunftsanspruch auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.
- b) Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet der Europäischen Kommission (Eurostat) jährlich fortlaufend Statistiken über Arbeitsunfälle auch von Beamten zu liefern. Im Interesse eines verwaltungsökonomischen Vollzugs wird den Dienstherren für die Meldung die Möglichkeit eröffnet, auf die bereits bestehenden Meldewege der Kommunalen Unfallversicherung Bayern zurückzugreifen.

2. Leistungslaufbahngesetz

Laufbahnrechtlich kann die Ausgestaltung der Elternzeit zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Durch die neue Anrechnungsmöglichkeit wird im Laufbahnrecht eine weitere Verbesserung bei Inanspruchnahme von Elternzeiten sowie Zeiten der Beurlaubung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG geschaffen. Die tatsächliche abzuleistende Probezeit kann hierdurch verkürzt werden.

Sonderurlaub, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, soll das berufliche Fortkommen nicht einschränken. Die ausdrückliche Ausdehnung der fiktiven Laufbahnnachzeichnung stellt dies sicher.

Die Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor dem Erlass neuer Berufsreglementierungen wird umgesetzt.

Im Übrigen erfolgen klarstellende und redaktionelle Änderungen.

3. Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern

Die Vorgaben des BVerfG zum Lebenszeitprinzip als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums (Beschluss vom 24. April 2018, Az.: 2 BvL 10/16) werden umgesetzt.

4. Bayerisches Disziplingesetz

Um der Verschleppung von Entscheidungen des Gerichts nach Art. 61 BayDG über die Ausreizung der Regeln zur Äußerungsfrist beim rechtlichen Gehör im Beschwerdeverfahren entgegenzuwirken, wird eine Beschwerdebegründungsfrist eingeführt.

5. Bayerisches Reisekostengesetz

Die Einführung neuer mobiler Arbeitsmodelle erfordert eine Konkretisierung von Dienstreisen und sonstigen, durch die flexiblere Arbeitsorganisation veranlassten Fahrten. Eine Dienstreise liegt nur vor, wenn dienstliche Gründe die Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes erfordern und nicht nur Folge einer Wahlfreiheit des Beschäftigten ist, seinen Dienst an einem anderen Ort zu erbringen. Entsprechendes gilt für Dienstgänge.

6. Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz

- a) Das BVerfG hat mit Entscheidung vom 6. April 2017 – 2 C 13.16 bezüglich der Wartezeit nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz gesetzliche „Stellenhebungen“ Beförderungen gleichgestellt. Das entspricht nicht der bisherigen Praxis des Bundes und der Länder. In Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayBeamtVG wird klargestellt, dass (gesetzliche) Ämterhöherstufungen entsprechend der bisherigen Praxis nicht unter die zweijährige Wartefrist der Versorgungswirksamkeit fallen.
- b) Daneben bedarf die zunehmend auch örtliche Flexibilisierung der Arbeitswelt eine Anpassung der Bestimmungen zum Wege-Unfallschutz.

7. Bayerisches Personalvertretungsgesetz

- a) Die Möglichkeit, dass bei Neubildung einer Dienststelle infolge des Fehlens eines Übergangspersonalrats eine personalvertretungsrechtliche Lücke besteht, soll durch die Aufgabenübertragung auf den zu bildenden Wahlvorstand geschlossen werden.
- b) Die Bereiche, in denen der Abschluss einer Dienstvereinbarung sinnvoll wäre, dies aber bislang nicht möglich war, werden in den gesetzlichen Tatbestand aufgenommen.
- c) Um zu verhindern, dass beim Bayerischen Roten Kreuz der zentrale Personalrat in München für alle in Bayern bestehenden Kreis- und Bezirksverbände, die zum Teil weit entfernt liegen, zuständig ist, werden die Kreis- und Bezirksverbände sowie die Landesgeschäftsstelle jeweils als eine Dienststelle im personalvertretungsrechtlichen Sinn kraft Gesetzes verselbstständigt.

B. Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelung

Auf Grund des Gesetzesvorbehalts sind jeweils gesetzliche Regelungen zwingend erforderlich.

C. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1****(Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes)****Zu Nr. 1 (Art. 67)**

Die Umformulierung dient ausschließlich der sprachlichen Verbesserung und enthält keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Nr. 2 (Art. 92)

Durch Streichung der Verweise auf Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 sowie Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Richter- und Staatsanwaltsgesetz (BayRiStAG) wird die Höchstdauer von Beurlaubungen für die Betreuung minderjähriger Kinder entsprechend der Regelung zur Pflege naher Angehöriger um zwei Jahre angehoben.

Zu Nr. 3 (Art. 96)**zu Buchst. a**

Aufwendungen des Ehegatten eines Beihilfeberechtigten sind nur beihilfefähig, wenn dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinn des Steuerrechts im zweiten Jahr vor der (Beihilfe-)Antragsstellung einen Betrag von 18.000 Euro nicht übersteigt. Renten unterliegen in Abhängigkeit vom Jahr des Beginns der Rente nur anteilig der Steuerpflicht und gehen auch nur mit diesem Anteil in die Bildung des Gesamtbetrags der Einkünfte im Sinn des § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ein. Bei einer Überschreitung gilt der Ehegatte nach der Rechtsprechung als wirtschaftlich selbständig mit der Folge, dass eine (private) Vollversicherung erforderlich ist.

In den kommenden Jahren wird die Höhe des zu versteuernden Anteils von Renten ansteigen. Damit steigt die Gefahr, dass in zunehmendem Ausmaß auch bei durchschnittlicher Rentenhöhe ein Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Kosten des Ehegatten bzw. Lebenspartners entstehen wird. Dies ist insbesondere dann kritisch zu bewerten, wenn eine Überschreitung des Grenzbetrages durch eine der üblichen jährlichen Erhöhungen der Renten oder sonstige Maßnahmen („Mütterrente“) ausgelöst würde. Diesem wirtschaftlich ungerechtfertigten Ergebnis wird durch eine maßvolle Anhebung des Grenzbetrages entgegengewirkt.

zu Buchst. b

Es wird sichergestellt, dass Spenderinnen und Spender von Organen, die einer beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person übertragen werden sollen, für die anlässlich der Organspende erforderliche stationäre Behandlung von der Tragung von Eigenbehalten im Sinn des Art. 96 Abs. 2 Satz 7 BayBG ausgenommen sind.

zu Buchst. c**zu Doppelbuchst. aa**

Die bisherige Regelung in den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Beihilfeverordnung (VV-BayBhV), wonach Schwangere im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung von der Tragung von Eigenbehalten im Sinn des Art. 96 Abs. 3 Satz 5 BayBG freigestellt sind, ist als Verwaltungsvorschrift rechtlich nicht verbindlich. Die normative Klarstellung in Art. 96 BayBG erhöht die Rechtssicherheit und trägt damit zur Verwaltungsvereinfachung bei. Zudem wird sichergestellt, dass Spenderinnen und Spender von Organen, die einer beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person übertragen werden sollen, für die anlässlich der Organspende erforderliche ambulante Therapie ebenfalls von der Tragung von Eigenbehalten im Sinn des Art. 96 Abs. 3 Satz 5 BayBG ausgenommen sind.

Vergleichbare Freistellungen bestehen für beide Fallgestaltungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 24e, § 27 Abs. 1 a Satz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)).

zu Doppelbuchst. bb

Folgeänderung zu Doppelbuchst. aa.

zu Buchst. d

Aufgrund der Zunahme des Durchschnittsalters der Bevölkerung steigt auch die Zahl der Beihilfeberechtigten, die u.a. aufgrund von Demenz und vergleichbaren Erkrankungen nicht mehr in der Lage sind, Beihilfeanträge fristgerecht zu stellen. Die fehlende Alltagskompetenz wird aufgrund des schleichenden Fortschreitens der o.g. Erkrankungen von Angehörigen, Bevollmächtigten und sonstigen Betreuern häufig erst zu einem Zeitpunkt erkannt, in dem Beihilfeansprüche oftmals bereits erloschen sind. Mittels des Rechtsinstruments der Wiedereinsetzung (Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG) ist aufgrund deren Ausnahmecharakter und der damit verbundenen strengen rechtlichen Voraussetzungen nur in wenigen Fällen eine Abhilfe möglich.

Eine Verlängerung der Ausschlussfrist zur Stellung eines Beihilfeantrags von einem auf drei Jahre trägt damit wesentlich zur Entlastung von Pflegebedürftigen, Schwerkranken und ihren pflegenden Angehörigen bei.

Zu Nr. 4 (Art. 100)

Die Verordnung zum Arbeitsschutz für jugendliche Polizeivollzugsbeamte (BayRS 2030-2-5-I) wird mit diesem Gesetz aufgehoben (siehe hierzu § 8) und inhaltsgleich als Art. 100 Abs. 5 gesetzlich eingeführt. Damit sind alle Bestimmungen zum Jugendarbeitsschutz in einer Vorschrift zusammengefasst.

Zu Nr. 5 (Art. 107)

zu Buchst. a

Der neue Absatz 2 dient der Klarstellung, dass Hinterbliebene Anspruch auf Auskunft aus der Personalakte haben, soweit diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Hinterbliebene sind solche im Sinne des Beamtenversorgungsrechts, soweit sie Hinterbliebenenversorgung erhalten.

zu Buchst. b

Redaktionelle Folgeänderungen zu Buchst. a.

Zu Nr. 6 (Art. 108)

zu Buchst. a

Die Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle verpflichtet in Art. 2 die Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission (Eurostat) jährlich fortlaufend Statistiken über Arbeitsunfälle auch von Beamten zu liefern.

Zu Satz 1:

Bei Arbeits- und Dienstunfällen mit mehr als drei Tagen Abwesenheit vom Arbeitsplatz sollen neben Daten des Arbeitgebers/Dienstherrn und Arbeitnehmers/Beamten auch die Art der Verletzung, die Ausfalltage und verschiedene Informationen zum Unfallhergang bzw. Arbeitsplatz an Eurostat entsprechend der Methodik zur Europäischen Statistik über Arbeitsunfälle (ESAW) übermittelt werden. Ausgenommen sind Wegeunfälle sowie Unfälle von Beamten, bei denen die Daten der Vertraulichkeit unterliegen (Zolldienst und Grenzschutz, Polizei, Rechtspflege/Justiz, Feuerwehr, öffentliche Sicherheit und Ordnung).

Die Verpflichtung zur Meldung der genannten Daten gilt für Dienstherrn der Beamten und Beamtinnen im Sinne des Art. 1 BayBG sowie des Art. 1 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte (KWBG).

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und eines verwaltungsökonomischen Vollzugs soll den Dienstherrn die Möglichkeit eröffnet werden, die notwendigen Daten auch über die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) weiter zu melden. Die Unfallkassen der Länder sind für die Meldung von Arbeitsunfällen der gesetzlich Unfallversicherten zuständig und besitzen die nötigen technischen Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine sachgerechte Meldung an die zuständigen Stellen. Da in Bayern die KUVB nach der Satzung der Bayerischen Landesunfallkasse deren laufenden Verwaltungsgeschäfte wahrnimmt, erfolgt eine Ermächtigung zur Meldung über die KUVB.

Die KUVB integriert die seitens der Dienstunfallfürsorge übermittelten Unfalldaten der Beamten und Beamtinnen in das laufende Verfahren für die Meldung der Arbeitsunfälle und leitet diese nach den für sie geltenden Maßstäben und Vorschriften weiter an Eurostat. Sowohl durch das bei der KUVB aus dem Arbeitnehmerbereich vorhandene Fachwissen insbesondere hinsichtlich der aufwändigen, manuellen Codierung der Dienstunfalldaten wie auch dem bereits eingerichteten technischen Meldeweg über die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales können hier Synergieeffekte genutzt und der wesentlich aufwändigere Aufbau eines eigenen Meldewesens für eine geringe Anzahl an meldepflichtigen Daten sowohl im staatlichen Bereich wie auch bei den nichtstaatlichen Dienstherrn vermieden werden.

Wegen § 30 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) bedarf es hierfür einer gesetzlichen Regelung. Durch diese Regelung wird gleichzeitig eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis der Dienstherrn an die KUVB geschaffen.

Zu Satz 2:

Wegen § 30 Abs. 2 Satz 1 SGB IV wird klargestellt, dass die Weitermeldung von Dienstunfällen der Beamten und Beamtinnen eine Aufgabe der KUVB ist, die sie gegen Erstattung der anfallenden Kosten erledigt. Nähere Einzelheiten hierzu und insbesondere zum Meldeverfahren, den meldepflichtigen Daten und datenschutzrechtlichen Belangen können in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

zu Buchst. b

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchst. a.

Zu Nr. 7 (Art. 111)

Eine sog. Dunkelverarbeitung wird durch die Anwendung der nach Art. 96 Abs. 3 Satz 5 BayBG vorgegebenen Eigenbeteiligung je verordnetem Arzneimittel nicht ausgeschlossen. Durch die Änderung wird klargestellt, dass dies auch für die Eigenbeteiligung im Sinn des Art. 96 Abs. 2 Satz 7 BayBG bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen im Krankenhaus gelten soll.

Zu Nr. 8 (Art. 142)

Die Regelung hat keine praktische Bedeutung mehr und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nr. 9 (Art. 144)

Die Erweiterung der Übergangsregelung ist zur rechtssicheren Abwicklung von Aufwendungen, die vor dem Inkrafttreten der in § 1 Nr. 3 Buchst. d enthaltenen Änderung entstanden sind, erforderlich. Für diese Aufwendungen ist weiterhin die bisherige Frist von einem Jahr zur Beantragung von Beihilfeleistungen maßgebend.

Zu Nr. 10 (Art. 145)

zu Buchst. a

Die Neufassung der Überschrift dient der Klarstellung. Der Wortlaut der Norm umfasst neben den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen auch sonstige Personen, die durch Vertrag im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, insbesondere Auszubildende und Praktikanten. Dies ist auch zweckmäßig aus praktischen Erwägungen und aus Gründen der Rechtssicherheit. Um Unklarheiten durch die zu eng gefasste Überschrift zu vermeiden wird sie an den Wortlaut der Norm angepasst.

zu Buchst. b und c

Die Regelungen zur Personalakte und zum Einsatz automatisierter Verfahren sollen für vertraglich Beschäftigte im öffentlichen Dienst, soweit gesetzliche oder tarifliche Regelungen nicht entgegenstehen, entsprechend angewandt werden.

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Art. 70 GG. Danach haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Bis zum 31. August 2006 hatte der Bund die Rahmengesetzgebungskompetenz bezüglich der Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen. Dies schloss vertraglich Beschäftigte im öffentlichen Dienst mit ein. Im Zuge der Föderalismusreform wurden davon nur die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern in die (konkurrierende) Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG überführt, nicht jedoch die Rechtsverhältnisse der übrigen im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dies erlaubt den Rückschluss, dass das Recht zur Regelung der Rechtsverhältnisse der vertraglich Beschäftigten im öffentlichen Dienst in die (alleinige) Gesetzgebungskompetenz der Länder übergegangen ist. In jedem Fall ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz der Länder jedoch aus Art. 72 Abs. 1 GG. Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG unterliegt das allgemeine Arbeitsrecht der konkurrierenden Gesetzgebung. Da der Bund jedoch keine Regelungen für den öffentlichen Dienst getroffen hat, haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung in diesem Bereich.

Eine entsprechende Anwendung der Regelungen zum Personalaktenrecht auch für vertraglich Beschäftigte im öffentlichen Dienst ist aus unterschiedlichen Gründen erforderlich. Personalakten sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und – für den Bereich des Beamtenrechts – des Bundesverwaltungsgerichts eine Sammlung von Urkunden und Vorgängen, die die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Bediensteten betreffen und in einem inneren Zusammenhang mit dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis stehen. Dabei wird zwischen formellen und materiellen Personalakten unterschieden. Zu den materiellen Personalakten gehören alle für das Arbeitsverhältnis relevanten Schriftstücke unabhängig davon, in welcher Form diese aufbewahrt werden. Unter formalen Personalakten wird die Art der Registrierung und Aufbewahrung verstanden. Die materiellen Personalaktendaten unterliegen im Arbeitnehmerbereich unterschiedlichen arbeitsrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften. Im Unterschied zum Beamtenrecht existiert keine gesetzliche Grundlage, formale Personalakten für vertraglich Beschäftigte zu führen. Dies liegt im Organisationsermessen des Arbeitgebers. Die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst der Länder enthalten lediglich ein Einsichtsrecht in die vollständigen Personalakten, ohne Regelungen zum Inhalt, Gliederung und Gestaltung dieser, zur Entfernung von Vorgängen, zur Aufbewahrungsdauer oder zur elektronischen Verarbeitung und Nutzung von Personalaktendaten zu treffen.

Mit dem Gesetz zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) wurde die Vereinbarkeit der Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Personalaktendaten sowie die individuellen Rechte der Beamtinnen und Beamten mit der auf Grundlage von Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) sichergestellt. Daneben wurde vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für den Einsatz automatisierter Verfahren in der Personalverwaltung geschaffen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erscheint eine entsprechende Anwendung beamtenrechtlicher Personalaktenvorschriften für vertraglich Beschäftigte im öffentlichen Dienst unumgänglich. Neben den Gründen der Praktikabilität wird damit eine einheitliche Personalaktenführung, auch im Hinblick auf die Einführung der elektronischen Personalakte, sowohl für Beamtinnen und Beamte als auch für vertraglich Beschäftigte im öffentlichen Dienst weitgehend ermöglicht.

Eine entsprechende Anwendung erscheint nur sinnvoll, soweit die Normen auch auf vertraglich Beschäftigte erstreckt werden können. Dies ist bzgl. des § 50 BeamStG sowie der Art. 103 bis 111 grundsätzlich gegeben. Bzgl. der Art. 106 und 107 bestehen tarifvertragliche, inhaltlich vergleichbare Regelungen. Eine analoge Anwendung soll dennoch angeordnet werden, um mit der neuen Regelung auch die außertariflich entlohnten Beschäftigten zu erfassen.

Im Hinblick auf die Aufbewahrungsfristen kann Art. 110 nur insoweit analog angewandt werden, soweit nicht anderweitig durch Gesetz oder Tarifvertrag längere Fristen für die Aufbewahrung von Personalakten der vertraglich Beschäftigten vorgesehen sind. Eine längere Aufbewahrungsfrist ist beispielsweise für Unterlagen im Hinblick auf die Altersversorgung im öffentlichen Dienst bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) nötig, da Ansprüche darauf gem. § 18a Betriebsrentengesetz (BetrAVG) erst nach 30 Jahren verjähren.

Zu § 2 (Änderung des Leistungslaufbahngesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 3)

Beim Erlass von Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums betreffen, wird zur Stärkung der Ressortverantwortlichkeit auf das Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat verzichtet.

Zu Nr. 2 (Art. 12)

Die Änderung der Anrechnungsmodalitäten auf die Probezeit erfolgt, um die Fälle der Elternzeit mit der Teilzeit gem. Art. 88 Abs. 4 BayBG gleichzustellen. Bei einer Teilzeit nach Art. 88 Abs. 4 BayBG handelt es sich um Zeiten einer Beschäftigung mit einer

ermäßigten Arbeitszeit, die nach Art. 12 Abs. 1 Satz 5 LbG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 LbG in vollem Umfang bei der Berechnung der Probezeit berücksichtigt wird. Sofern eine Teilzeit nach Art. 88 Abs. 4 BayBG während der Probezeit gewährt wird, kann die Freistellungsphase in den Zeitraum der Probezeit fallen. Damit ein ausreichender Beobachtungszeitraum während der Probezeit sichergestellt wird, kann die vollständige Freistellung während der Probezeit für maximal sechs Monate bewilligt werden. Der Zweck der Probezeit wird hierdurch nicht gefährdet. Für Beamte und Beamtinnen, die sich in Elternzeit oder einer familienpolitischen Beurlaubung befinden, kann daher auch eine Anrechnung auf die Probezeit erfolgen.

Zu Nr. 3 (Art. 15)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Nr. 1.

Zu Nr. 4 (Art. 16)

In Fällen der Bündelungsbewertung nach Art. 25 Satz 2 oder 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes kann es nach erfolgreicher Ausbildungsqualifizierung dazu kommen, dass die grundsätzlich vorgesehene Erprobungszeit nicht als erforderlich angesehen wird, weil der bisherige Dienstposten in der Spitze mindestens so hoch bewertet war, wie der neue höherwertige Dienstposten. Mit dem neuen Satz 4 erhalten die Dienstherren deshalb klarstellend die Möglichkeit, in diesen Fällen von einer Erprobungszeit abzusehen. Im Übrigen werden die bestehenden Ausnahmetatbestände (bisherige Sätze 3 und 4) in Satz 3 inhaltsgleich zusammengefasst. Die Anpassung in Satz 2 ist rein redaktionell.

Zu Nr. 5 (Art. 17a)

Sonderurlaub, der gemäß § 13 BayUrIMV dienstlichen Interessen bzw. öffentlichen Belangen dient, soll keine Einschränkung für die Beamtinnen und Beamten im beruflichen Fortkommen darstellen. Durch die Möglichkeit, die periodische Beurteilung nachzuzeichnen, wird sichergestellt, dass sich die Beamtinnen und Beamten auch während der Sonderurlaubs oder vor dessen Ende auf höherwertige Dienstposten mit einer aktuellen Beurteilung bewerben können. Das Ergebnis der Erprobungszeit kann fiktiv festgestellt werden, sodass eine Beförderung auch während des Sonderurlaubs möglich ist.

Zu Nr. 6 bis 8 (Art. 34 und 35)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 9 (Art. 59)

Die Festlegung einer abweichenden Beurteilungsskala wird künftig der Verantwortlichkeit des jeweiligen Ressorts überlassen.

Zu Nr. 10 (Art. 62)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund von Nr. 3.

Zu Nr. 11 (Art. 67)

Das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben am 28. Juni 2018 die Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen erlassen. Die Richtlinie bestimmt insbesondere, dass vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach dort festgelegten Bestimmungen durchzuführen ist. Die getroffenen Vorgaben, die bereits bisher die Überlegungen des Verordnungsgebers mitgeprägt haben, werden aufgrund der EU-Vorgaben ausdrücklich in das LbG aufgenommen.

Zu Nr. 12 (Art.68)

Die Einvernehmensregelung entfällt zur Stärkung der Ressortverantwortlichkeit.

**Zu § 3
(Änderung des Gesetzes über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern)**

Zu Nr. 1, 5 und 6 (Art. 1, Art. 9, Art. 10)

Mit den Änderungen wird der Inhalt der beiden Verordnungen „Verordnung über die Errichtung von Fachbereichen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ und „Verordnung über die Sitze der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern und ihrer Fachbereiche“ in das Gesetz überführt. Gleichzeitig werden beide Verordnungen aufgehoben (siehe hierzu § 9 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4).

Zu Nr. 2 und 3 (Art. 6, Art. 6a)

Die Anpassungen sind aufgrund des Beschlusses des BVerfG vom 24. April 2018, Az.: 2 BvL 10/16, erforderlich, um dem Lebenszeitprinzip als einem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinn des Art. 33 Abs. 5 GG Rechnung zu tragen. Die Regelungen des Art. 45 BayBG zur Übertragung eines Amtes in leitender Funktion finden beim Präsidenten Anwendung.

Das Amt des Vizepräsidenten wird unmittelbar auf Lebenszeit übertragen.

Zu Nr. 4 (Art. 7)

Redaktionelle Änderung zur Anpassung an die geltende Normsprache.

**Zu § 4
(Änderung des Bayerischen Disziplinalgesetzes)**

Die Änderungen in Art. 65 dienen der Angleichung an die entsprechende Vorschrift des Bundesdisziplinalgesetzes sowie der Beschleunigung des Disziplinarverfahrens.

Zu Abs. 1 und 2

Der eingefügte Absatz 1 entspricht dem Bundesrecht und ist aus systematischen Gründen voranzustellen. Absatz 2 ist inhaltlich unverändert.

Zu Abs. 3

Absatz 3 dient der Verfahrensbeschleunigung, der im Disziplinarverfahren nach Art. 4 BayDG besondere Bedeutung zukommt. Mit der Änderung wird ein Begründungserfordernis im Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des Gerichts nach Art. 61 BayDG über die Aussetzung von Maßnahmen nach Art. 39 BayDG statuiert. Dadurch wird vermieden, dass das Gericht aus Gründen des rechtlichen Gehörs eine Äußerungsfrist festsetzen muss, wenn die Beschwerde ohne Begründung eingelegt wird. Die Beschwerdebegründungsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im Gegensatz zur Äußerungsfrist nicht verlängerbar (Kopp/Schenke in VwGO Kommentar, § 146 VwGO Rn. 38). Zusätzlich beschränkt das Begründungserfordernis den Prüfungsmaßstab des Gerichts auf die dargelegten Gründe, § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO.

Nach derzeitiger Rechtslage lässt sich das Erfordernis einer fristgebundenen Begründung für Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse nach Art. 61 BayDG nicht über Art. 3 BayDG i. V. m. § 146 Abs. 4 VwGO begründen. § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO ist nur auf die Fälle des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO anwendbar, somit nur in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach den §§ 80, 80a und 123 VwGO. Obwohl also Art. 61 BayDG ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren statuiert, handelt es sich dabei nicht um ein solches i. S. d. § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO, vgl. BayVGH Beschluss vom 06.11.2007 – 16a CD 07.2007.

**Zu § 5
(Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes)**

Zu Nr. 1 (Art. 2)

zu Buchst. a

Die Dienststelle im reisekostenrechtlichen Sinne verbleibt – entsprechend zur Regelung für Tele- und Wohnraumarbeit – auch dann an der Dienststelle, der ein Beschäftigter

organisatorisch zugeordnet ist, wenn es dem Beschäftigten freigestellt ist, seinen Dienst an einem anderen Ort zu leisten, obwohl dienstliche Gründe dies nicht erfordern. Die Regelung in Art. 2 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz BayRKG wird entsprechend ergänzt.

zu Buchst. b

Die Einführung neuer Modelle von mobiler Arbeit – wie z. B. Behördensatelliten – erfordert eine Abgrenzung von Dienstreisen zu sonstigen, durch die flexiblere Arbeitsorganisation veranlassten und damit regelmäßig nicht aus allein dienstlichen Gründen notwendigen Fahrten. Eine Dienstreise liegt nur vor, wenn dienstliche Gründe die Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes erfordern und es nicht nur Folge einer Wahlfreiheit des Beschäftigten ist, seinen Dienst an einem anderen Ort zu erbringen. Entsprechendes gilt für Dienstgänge.

Wird Beschäftigten – insbesondere für eine bessere Vereinbarkeit von Familienpflichten und Beruf – ermöglicht, die Arbeitsleistung auch außerhalb der Dienststelle oder Wohnung zu erbringen, sind dafür erforderliche Fahrten keine Dienstreisen, da diese primär im Interesse der Beschäftigten erfolgen. Die Kosten für diese Fahrten sind ähnlich den Fahrten Wohnung-Arbeitsstelle der allgemeinen Lebensführung zuzurechnen und nicht als Reisekosten erstattungsfähig.

zu Buchst. c

Die unter Buchst. b erläuterten Änderungen gelten für Dienstgänge entsprechend.

zu Buchst. d

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2 (Art. 15)

Folgeänderung zu Nr. 1 Buchst. b.

Zu § 6

(Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 12)

Mit der Ergänzung wird in Folge der Entscheidung des BVerwG vom 6. April 2017 – 2 C 13.16 klargestellt, dass bei strukturellen Ämterhöherstufungen mit gesetzlicher Überleitung die versorgungsrechtliche Wartefrist wie bisher keine Anwendung findet. In diesen Fällen erfolgt die Ämterzuweisung nicht durch Einzelverwaltungsakt.

Zu Nr. 2 (Art. 17)

Mit der Ergänzung wird redaktionell klargestellt, dass entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis nur nichtberufsmäßiger Wehrdienst in deutschen Streitkräften als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird. Hierzu wird der Terminologie an die Vorschrift zur Berücksichtigung von berufsmäßigen Wehrdienst (Art. 16 BayBeamtVG) angeglichen.

Zu Nr. 3 (Art. 46)

Die Flexibilisierung der Arbeitsbedingungen ist eine wichtige Maßnahme, damit staatliche, aber auch nichtstaatliche Dienstherrn attraktive Dienst- bzw. Arbeitgeber bleiben. Dazu gehören insbesondere neue Möglichkeiten mobiler Arbeit, wie sie in der staatlichen Verwaltung mit sogenannten Behördensatelliten erprobt werden.

Die Einführung neuer Modelle von mobiler Arbeit macht es erforderlich, die Voraussetzungen für den Dienstunfallschutz bei den sog. Wegeunfällen anzupassen. Ermöglicht der Dienstherr Bediensteten, die Arbeitsleistung außerhalb der Dienststelle an einem dritten Ort zu erbringen, indem er einen Arbeitsplatz außerhalb der Dienststelle anbietet, soll für mit dem Dienst zusammenhängende Fahrten zwischen Familienwohnung bzw. Unterkunft und diesem Arbeitsplatz Wege-Unfallschutz eingeräumt werden. Voraussetzung ist, dass der Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wurde, das heißt in Räumlichkeiten des Dienstherrn eingerichtet, auf seine Kosten mit Arbeitsmitteln ausgestattet und vom Dienstherrn genehmigt wurde. Die bloße Billigung oder Duldung durch den Dienstherrn, dass der Dienst auch außerhalb der Dienststelle an einem anderen Ort verrichtet wird, genügt nicht.

Zu Nr. 4 (Art. 71)

Der Bemessungszeitraum für den Kindererziehungszuschlag für vor 1992 geborene und vor der Berufung ins Beamtenverhältnis erzogene Kinder wird bei Ruhestandseintritten ab dem 1. Januar 2019 von 24 auf 30 Kalendermonate nach dem Geburtsmonat angehoben.

Zu Nr. 5 (Art. 87)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 6 (Art. 103)

Die Berücksichtigung von Erziehungszeiten im Beamtenverhältnis vor 1992 geborener Kinder bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird ebenfalls entsprechend angepasst. Der Berechnungszeitraum endet bei Ruhestandseintritten ab dem 1. Januar 2019 mit dem fünfzehnten statt bisher zwölften Lebensmonat des Kindes.

Zu Nr. 7 (Art. 114a)

In der Übergangsvorschrift des Art. 114a wird die Weitergabe der verbesserten Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten an am 1. Januar 2019 vorhandene Versorgungsempfänger geregelt.

Zu Abs. 1:

Versorgungsempfänger mit einem Kindererziehungszuschlag nach Art. 71 Abs. 9 BayBeamtVG erhalten ab dem 1. Januar 2019 den Zuschlag auf Basis der angehobenen Kindererziehungszeit. Es gelten die Berechnungsregeln des Art. 71 BayBeamtVG wie bisher weiter. Das gilt auch für Kindererziehungsschläge, die vor Inkrafttreten des BayBeamtVG nach § 50a Abs. 8 BeamtVG gewährt und mit Art. 101 Abs. 4 BayBeamtVG übergeleitet wurden und ab 1. Januar 2011 als Zuschlag im Sinne des Art. 71 BayBeamtVG gelten.

Die Übertragung der Verbesserungen auf die betroffenen Versorgungsempfänger erfolgt von Amts wegen. Auf Grund der vorrangigen Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung müssen dabei auch die Auswirkungen der Verbesserungen auf einen etwaigen Rentenanspruch überprüft werden.

Zu Abs. 2:

Versorgungsempfänger, die vor 1992 geborene Kinder im Beamtenverhältnis erzogen haben und deren ruhegehaltfähige Dienstzeit Zeiten nach Art. 103 Abs. 2 oder nach § 6 Abs. 1 Sätze 4 und 5 BeamtVG in der vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassungen zu Grunde liegen, erhalten ab 1. Januar 2019 einen erhöhten Zuschlag zum Ruhegehalt. Davon umfasst sind auch Kindererziehungszeiten, für die nach § 85 Abs. 7 Satz 1 BeamtVG in den bis zum 31. August 2006 geltenden Fassungen das bis 31. Dezember 1991 geltende Recht anzuwenden war. Der Zuschlag wird für den siebten bis fünfzehnten Lebensmonat des Kindes in Höhe von insgesamt 1,35 v. H. der ruhegehaltfähigen Bezüge gewährt. In diesem Zeitraum erworbene Anteile des Ruhegehalts werden entsprechend der bisherigen Systematik auf den Zuschlag angerechnet; dem entspricht ebenfalls die Deckelung von Ruhegehalt und Zuschlag auf das im jeweiligen Amt erreichbare Höchstruhegehalt. Im Übrigen gelten über den Verweis in Art. 114a Abs. 2 Satz 3 für den Zuschlag die gleichen Regeln wie für den Kindererziehungszuschlag nach Art. 71 BayBeamtVG. Damit wird sichergestellt, dass bei Eintritt des Versorgungsfalles ab dem 1. Januar 2015 bis einschließlich 31. Dezember 2018 für Erziehungszeiten vor 1992 geborener Kinder während des Beamtenverhältnisses keine Doppelberücksichtigung dieser Zeiten für die Erziehungsmonate Sieben bis Zwölf bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und dem Zuschlag nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt.

Zu Abs. 3:

Mit dem neuen Abs. 3 wird der anzuwendende Rechtsstand der Abs. 1 und 2 für vor den 1. Januar 2019 rückwirkende Erst- oder Änderungsfestsetzungen klargestellt.

**Zu § 7
(Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes)**

Zu Nr. 1 bis 12, 15 bis 18, 20 bis 22, 24 bis 27, 29 bis 37, 39 bis 65, 67 bis 68, 70 bis 73, 75 bis 78, 81 bis 83, 85, 87 bis 88, 92 bis 98, 100 bis 101, 103 bis 104 (Überschriften)

Die Vorschriften des BayPVG werden um amtliche Artikelüberschriften ergänzt. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Ergänzung. Bisher waren amtliche Überschriften nur in Art. 53a und Art. 86 BayPVG enthalten.

Zu Nr. 13 (Art. 13)

zu Buchst. a

Die Vorschrift wird redaktionell um eine amtliche Überschrift ergänzt.

zu Buchst. b

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Die in Art. 13 Abs. 2 BayPVG aufgestellten Regelungen waren bislang entsprechend auf das Institut der Zuweisung anzuwenden.

Zu Nr. 14 (Art. 14)

zu Buchst. a

Die Vorschrift wird redaktionell um eine amtliche Überschrift ergänzt.

zu Buchst. b

Die Regelung des Art. 14 Abs. 2 BayPVG ist obsolet geworden und führte in der Praxis daher zu Unklarheiten. Die dort genannte Rechtsfolge ergibt sich bereits aus Art. 13 Abs. 3 Buchst. b i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayPVG.

zu Buchst. c

Redaktionelle Folgeänderungen zu Buchst. b.

Zu Nr. 19 (Art. 19)

zu Buchst. a

Die Vorschrift wird redaktionell um eine amtliche Überschrift ergänzt.

zu Buchst. b

Eine Regelung zu einem gemeinsamen Wahlvorschlag zweier Gewerkschaften fehlte bislang. Nunmehr ist klargestellt, dass ein gemeinsamer Wahlvorschlag von je zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft unterzeichnet sein muss.

Zu Nr. 23 (Art. 23)

zu Buchst. a

Die Vorschrift wird redaktionell um eine amtliche Überschrift ergänzt.

zu Buchst. b

Die 6-Wochen-Frist kann wegen der derzeitigen Fassung der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-BayPVG) nicht eingehalten werden. Die Formulierung war daher entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 28 (Art. 27a)

zu Buchst. a

Die Vorschrift wird redaktionell um eine amtliche Überschrift ergänzt.

zu Buchst. b

zu Doppelbuchst. aa

Im Rahmen der Behörden- und Ressortumbildungen der letzten Jahre haben sich gesetzliche Lücken bei den personalvertretungsrechtlichen Übergangsmandaten ergeben, die mit den Änderungen geschlossen werden sollen.

So wird nunmehr geregelt, dass im Falle, dass eine Gruppe im Übergangspersonalrat nicht vertreten wird, die übrigen Mitglieder des Übergangspersonalrats die Vertretung

bis zur Neuwahl des Personalrats übernehmen. Nicht geregelt war zudem bislang der Fall, dass der neugebildeten Dienststelle keine Personalräte mehr angehören. In diesem Fall hätte sich bis zur Wahl des Personalrats eine personalvertretungsrechtliche Lücke ergeben, die nunmehr durch die Vertretung durch die Stufenvertretung oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, durch den zu bildenden Wahlvorstand wie in Art. 27a Abs. 3 Satz 2 BayPVG geschlossen wird.

zu Doppelbuchst. bb

Folgeänderung zu Doppelbuchst. aa.

Zu Nr. 38 (Art. 37)

zu Buchst. a

Die Vorschrift wird redaktionell um eine amtliche Überschrift ergänzt.

zu Buchst. b

Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung sollen auch Umlaufverfahren auf elektronischem Wege zulässig sein.

Zu Nr. 66, 84, 86, 89, 99, 102

Der Vierte und Neunte Teil des BayPVG sind nicht mehr belegt. Die verbleibenden Teile werden redaktionell in ihrer Nummerierung nachgezogen.

Zu Nr. 69 (Art. 69)

zu Buchst. a

Die Vorschrift wird redaktionell um eine amtliche Überschrift ergänzt.

zu Buchst. b

Das Schriftformerfordernis wird ersetzt, um einen Gleichklang mit den mit den Vorschriften der Art. 70, 70a, 72 BayPVG herzustellen.

Zu Nr. 74 (Art. 73)

zu Buchst. a

Die Vorschrift wird redaktionell um eine amtliche Überschrift ergänzt.

zu Buchst. b

Die Möglichkeiten Dienstvereinbarungen abzuschließen werden deutlich erweitert. Damit ist es künftig möglich, auch in diesen Bereichen Kollektivvereinbarungen im Sinne des Art. 88 Abs. 1 DSGVO abzuschließen.

Dienstvereinbarungen sollen möglich sein über Regelungen der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten (Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayPVG), allgemeine Fragen der Fortbildung der Beschäftigten (Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayPVG), Aufstellung von Grundsätzen für die Auswahl von Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen (Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BayPVG) sowie Regelungen zum betrieblichen Eingliederungsmanagement und behördlichen Gesundheitsmanagement.

Zu Nr. 79 und 80 (Art. 77 und 77a)

Redaktionell werden die beiden Vorschriften um amtliche Artikelüberschriften ergänzt.

Um einen Gleichklang mit den Vorschriften der Art. 70, 70a, 72 BayPVG herzustellen, wird die Schriftform durch das Erfordernis eines dauerhaften Datenträgers ersetzt.

Zu Nr. 90 (Art. 84)

zu Buchst. a

Die Vorschrift wird redaktionell um eine amtliche Überschrift ergänzt.

zu Buchst. b

Die Vorschrift verstößt gegen das in § 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) verankerte Diskriminierungsverbot und ist daher aufzuheben. Gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 TzBfG darf ein befristet Beschäftigter wegen seiner Befristung nicht schlechter behandelt werden als vergleichbar unbefristete Beschäftigte, wenn nicht sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen.

Der generelle Ausschluss der Wählbarkeit für befristet Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats endet, stellt eine Diskriminierung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 TzBfG dar. Ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung zu den übrigen Beschäftigten ist nicht ersichtlich. Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis vor Ende der Amtszeit des Personalrats endet, scheidet das befristet beschäftigte Personalratsmitglied gem. Art. 29 Abs. 1 Buchst. c BayPVG aus dem Personalrat aus.

Zu Nr. 91 (Art. 85)

Die Norm wird redaktionell um eine amtliche Artikelüberschrift ergänzt.

Der neue Absatz 2 regelt die Personalvertretungsstruktur beim Bayerischen Roten Kreuz neu. Das Bayerische Rote Kreuz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche „sonstige Körperschaft“ im Sinne des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayPVG. Daraus folgt dem Grundsatz nach, dass das gesamte Bayerische Rote Kreuz eine Dienststelle darstellt. Das Bayerische Rote Kreuz ist jedoch dezentral in 73 Kreis- und 5 Bezirksverbänden organisiert, mit jeweils eigenen örtlichen gewählten ehrenamtlichen Führungsstrukturen, eigenen Kreis- bzw. Bezirksgeschäftsstellen und entsprechenden Kreis- und Bezirksgeschäftsführern bzw. dem Landesgeschäftsführer mit jeweils abgrenzbarem zugeordnetem Personalkörper.

Zwar können gemäß Art. 6 Abs. 3 BayPVG einzelne Dienststellen durch Verselbständigungsbeschlüsse eigene Dienststellen bilden, liegt ein solcher jedoch nicht vor, ist der örtliche Personalrat in München für teilweise weit entfernt tätiges Personal an einem anderen Ort in Bayern zuständig.

Um damit einhergehende Rechtsunsicherheiten zu bereinigen und eine geordnete, rechtlich klare und der Struktur des Bayerischen Roten Kreuzes entsprechende interessengerechte Personalvertretung zu gewährleisten, wird für das Bayerische Rote Kreuz eine Sonderregelung geschaffen. Derartige Sonderregelungen bestehen u. a. bereits für den Bayerischen Jugendring oder die AOK Bayern. Die Kreis- und Bezirksverbände und die Landesgeschäftsstelle gelten danach jeweils als selbstständige Dienststellen. Bei der Landesgeschäftsstelle wird ein Gesamtpersonalrat gebildet. Eine weitere Verselbständigung innerhalb der Kreis-/Bezirksverbände bzw. der Landesgeschäftsstelle (z. B. für Alten-/Pflegeheime) ist gem. Art. 6 Abs. 3 BayPVG möglich. Die Aufgabenbereiche solcher verselbständigten Einheiten sind jedoch, da innerhalb einer örtlichen Verbandsgliederung organisiert, überschaubar und durch die Anforderung eines eigenen Aufgabenbereichs und Organisation auch abgrenzbar, so dass es weiterer Gesamtpersonalräte nicht bedarf, weshalb Art. 55 BayPVG keine Anwendung findet. Damit durch die neue Sonderregelung die Struktur des Bayerischen Roten Kreuzes nicht mittelbar gesetzlich festgeschrieben wird, wird mit dem neuen Absatz 2 Satz 4 klargestellt, dass die Regelung des Art. 1 Satz 2 BRK-Gesetz unberührt bleibt.

Für die weiteren organisatorischen Untergliederungen innerhalb des Bayerischen Roten Kreuzes, nämlich für die Schwesternschaften und die Rotkreuz-Gemeinschaften, ist keine Regelung in personalvertretungsrechtlicher Hinsicht erforderlich.

Die Schwesternschaften sind als eingetragener Verein organisiert. Damit unterfallen sie nicht dem Geltungsbereich des Bayerischen Personalvertretungsrechts (vgl. Art. 1 BayPVG).

Die Rotkreuz-Gemeinschaften sind dem Bayerischen Roten Kreuz unmittelbar zugeordnet. Für diese ist jedoch ebenfalls keine Sonderregelung erforderlich. Die dort tätigen Personen sind keine Beschäftigten i. S. v. Art. 4 BayPVG, da sie fast ausschließlich ehrenamtlich tätig werden. Von einer Sonderregelung kann daher abgesehen werden, da die Rotkreuz-Gemeinschaften keine personalratsfähigen Dienststellen i. S. v. Art. 12 Abs. 1 BayPVG darstellen würden.

Zu § 8 (Änderung des Kostengesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Aufgrund des relativ geringen Umfangs des Kostengesetzes ist eine amtliche Inhaltsübersicht entbehrlich.

Zu Nr. 2 (Art. 3 Abs. 1):

Die Satzbezeichnung wird redaktionell angepasst.

Zu Nr. 3 (Art. 19 Abs. 3 und 4):

Die Konkursordnung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1999 aufgehoben. Die Bezugnahme darauf in den Absätzen 3 und 4 ist daher durch Bezugnahme auf die Insolvenzordnung zu ersetzen.

Zu § 9**(Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern)**

Der Zeitraum für die Zuführung von Mitteln in die Versorgungsrücklagen der unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach Art. 17 Abs. 1 ist mit dem Jahr 2017 abgelaufen. Die Regelungen in Art. 17 Abs. 5 über die Abwicklung der Zuführungen nach Abs. 1 sind damit obsolet. Die Abs. 1 bis 4 gelten mit Ausnahme der Änderung unter Nr. 1 wegen der weiterhin möglichen Zuführungen der Sozialversicherungsträger (Abs. 3 Satz 3) fort.

Zu § 10**(Inkrafttreten; Außer-Kraft-Treten)****Zu Abs. 1:**

Zu Satz 1:

Regelung zum Inkrafttreten.

Zu Satz 2:

Um die europarechtliche Meldeverpflichtung für das Meldejahr 2018 zu erfüllen, bedarf es wegen § 30 Abs. 2 Satz 1 SGB IV eines rückwirkenden Inkrafttretens des neuen Art. 108 Abs. 6 BayBG. Die verbesserten Leistungen für die Erziehung vor 1992 geborener Kinder treten zeitgleich mit der Mütterrente II in der gesetzlichen Rentenversicherung in Kraft.

Zu Abs. 2:

Zu Nr. 1:

Die Aufhebung dient der Rechtsbereinigung. Der Übergang zur neuen Rechtslage ist vollzogen, sodass die Übergangsvorschriften keinen Anwendungsbereich mehr finden.

Zu Nr. 2:

Die Verordnung wird inhaltsgleich als Art. 100 Abs. 5 BayBG gesetzlich eingeführt (siehe hierzu § 1 Nr. 6 des Gesetzes).

Zu Nr. 3 und 4:

Der Inhalt der Verordnungen wird in Art. 1, 9 und 10 HföD-Gesetz überführt (siehe hierzu § 3 Nr. 1, 5 und 6 des Gesetzes).